

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung
und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1982
(Jahresrechnung 1982)

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zur Jahresrechnung 1982 gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes
und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt zu beschließen:

1. Der Bundesregierung wird wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1982 (Jahresrechnung 1982) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung erteilt.
2. Darüber hinaus weist der Bundesrat auf folgendes hin:
3. Im Hinblick auf die Überschreitung der Kreditfinanzierungsgrenze gem. Art. 115 GG verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Jahresrechnung 1981 (Drs. 503/83 - Beschluß-vom 24.2.1984).

4. Zu Nr. 26.1 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
- Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen -

Der Bundesrechnungshof betrachtet die Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen nicht als amtliche Zeichen nach der Straßenverkehrsordnung und lehnt deshalb eine Kostenübernahme für diese Schilder durch den Bund ab.

Demgegenüber vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß der Bund als Baulastträger der Bundesautobahnen die Kosten für die Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen zu tragen hat.

5. Zu Nr. 37 der Bemerkungen des Rechnungshofes
- Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich das Ziel des Unterhaltsvorschußgesetzes, den Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter und Väter besser und schneller zu sichern, weitgehend nicht erreichen ließ.

Relativ lange Bearbeitungszeiten, hoher Verwaltungsaufwand und parallel laufende Antragsverfahren, sowohl für die Sozialhilfe als auch für den Unterhaltsvorschuß, zeigen, daß dem Ziel des Gesetzes, den Unterhalt von Kindern Alleinerziehender besser und schneller zu sichern, weitgehend nicht Rechnung getragen wurde.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise der Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter und Väter effektiver gesichert werden kann.

6. Zu Nr. 48 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
- Bundesinstitut für Berufsbildung -

Der Bundesrat hält es, wie der Bundesrechnungshof, für geboten, die Tätigkeiten des Bundesinstituts strikt auf die gesetzlich fixierten Aufgaben zu begrenzen.

7. Zu Nr. 49 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
- Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes beim Ausbau und Neubau von
Hochschulen -

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, den Ausbau und Neubau von Hochschulen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gem. Art. 91 a Abs. 4 GG ausgabebegleitend mitzufinanzieren.

Er widerspricht dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, der Bund solle seinen hälftigen Finanzierungsanteil bei nachträglichen Kosten-erhöhungen begrenzen.

Art. 91 a Abs. 4 GG stellt nur auf die entstandenen Ausgaben ab; eine Bemessung der Bundesquote unter Zugrundelegung eines Baupreis-index hätte eine nicht zu rechtfertigende Leistungsbeschränkung des Bundes zur Folge, während den Ländern das volle Kostenrisiko bliebe.

Weder aus dem auf Art. 91 a Abs. 4 GG gestütztem Hochschulbauförderungsgesetz noch aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern läßt sich eine derartige einseitige Mitfinanzierungsbegrenzung ableiten.

8. Zu Nr. 53 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
- Anwendung der Prosperitätsklausel -

Die Prosperitätsklausel ist nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes in der Vergangenheit wegen unzureichender Anweisungen praktisch ohne Bedeutung geblieben. Die zur Anwendung dieser Klausel erlassenen Verwaltungsvorschriften sind für die zuständigen Behörden nicht vollziehbar, weil sie keine Vorstellungen und dementsprechend Anweisungen zu Kriterien über den Anwendungsbereich der Klausel enthalten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob durch eine Änderung der Prosperitätsklausel oder durch entsprechende Verwaltungsanweisungen ihre Handhabung vereinfacht werden kann oder ob aus Praktikabilitätsgründen ihre Abschaffung angestrebt werden sollte.